

Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)

Vom 20. Juli 1994

(OBABI Seite 121, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011,
OBABI 2011, Seite 265)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2010 (GVBl S. 334) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2010 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2010 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 12. Juli 1995, OBABI S. 125).

(2) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.

(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Schulen

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:

1. Berufsfachschule für Krankenpflege des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
2. Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

3. Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
4. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
5. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
6. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
7. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
8. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

| | |
|---|------------|
| Berufsfachschule für Krankenpflege | 240 Plätze |
| Berufsfachschule für med.-techn. Laboratoriumsassistenten | 72 Plätze |
| Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten | 60 Plätze |
| Berufsfachschule für Physiotherapie | 90 Plätze |
| Berufsfachschule für Ergotherapie | 60 Plätze |
| Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger | 48 Plätze |
| Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe | 20 Plätze |
| Berufsfachschule für Logopädie | 45 Plätze |

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Berufsfachschule des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung

ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4 Organisation, Lehrerdienstordnung

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Einzelne Schulen werden zu Bereichen zusammengefasst, denen ein Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin vorsteht.

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

(5) Ein Schulleitungsteam, das sich aus dem Direktor/der Direktorin, den Bereichsleiter/innen, drei Fachschaftsleiter/innen, einem Mitglied der Geschäftsleitung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt und dem/der Personalratsvorsitzenden zusammensetzt, erfüllt die Aufgaben des Schulforums (vgl. Art. 69 BayEUG). Zu den Sitzungen des Schulforums sollen Vertreter der Schülerschaft hinzugezogen werden.

(6) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in, Bereichsleiter/innen und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

(7) Der Direktor/die Direktorin und die Bereichsleiter/innen werden von der Verbandsversammlung bestellt. Die Bereichsleiter/innen müssen eine pädagogische Qualifikation mit der Befähigung zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen, möglichst in der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaften, besitzen.

(8) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung - LDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1998 (KMBl I S. 466), geändert durch KBek vom 31. Januar 2008 (KWMBI I S. 35) in der jeweils gültigen Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5 Schulbetrieb

(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des

folgenden Kalenderjahres (Art. 5 BayEUG).

(2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Krankenpflege beginnen am 01. April und am 01. Oktober; sie enden am 31. März bzw. am 30. September des folgenden Kalenderjahres. In das erste Schuljahr können jeweils 30 Bewerber aufgenommen werden.

(3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Jährlich können 16 Bewerber aufgenommen werden.

(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 6 entfällt

§ 7 Haftung

Der Schulträger haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen und hat für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern der jeweilige Ausbildungsbetrieb die Schüler während der fachpraktischen Ausbildung nicht in seine Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Die Satzung für die Berufsfachschulen für Heilhilfsberufe und Hebammen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 19. Dezember 1984 (RABl OB 1986, S. 3), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. April 1992 (RABl OB S. 129) tritt am 20. Juli 1994 außer Kraft.